

Informationen über die wichtigsten Änderungen für den Handel mit digitalen Inhalten nach der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zum 13. Juni 2014

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen, die sich durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ergeben.

I. Anwendungsbereich der Richtlinie

Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte unterfallen dem Geltungsbereich der Richtlinie. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob durch Herunterladen (Download) oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming), von einem körperlichen Datenträger oder in sonstiger Weise auf sie zugegriffen wird. Beispiele: Computerprogramme, Apps, Spiele, Musik, Videos, Texte.

II. Vorvertragliche Informationspflichten – Besonderheiten bei digitalen Inhalten

Neben den allgemeinen Informationspflichten hat der Unternehmer bei den digitalen Inhalten spezielle Informationspflichten zu beachten:

1. Funktionsweise digitaler Inhalte: Der Unternehmer muss den Verbraucher darüber informieren, wie digitale Inhalte verwendet werden können.
2. Technische Schutzmaßnahmen: Vorhandensein/Nichtvorhandensein technischer Beschränkungen.
3. Interoperabilität/Kompatibilität: Angabe, mit welcher Hard- und Software der digitale Inhalt funktioniert. Die Information muss jedoch nur erteilt werden, sofern sie wesentlich ist und dem Unternehmer bekannt ist oder bekannt sein müsste.

Weitere Informationspflichten entnehmen Sie bitte den Informationen für den Handel im Fernabsatz mit Waren einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel B. I. und II.

III. Widerrufsrecht bei nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten

Dauer der Widerrufsfrist: 14 Tage nun europaweit einheitlich.

Beginn der Widerrufsfrist: mit Vertragsschluss.

Erlöschen des Widerrufsrechts:

1. nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist bzw. bei unzureichender Erfüllung der Informationspflicht über das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem regelmäßigen Beginn der Widerrufsfrist.
2. Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts, wenn
 - a) der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem
 - b) der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und

- c) der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Allgemeine Informationen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte den Informationen für den Handel im Fernabsatz mit Waren einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel C.

IV. Vertragsbestätigung - Informationen nach Vertragsschluss

1. Dem Verbraucher ist bei Fernabsatzverträgen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens bei Lieferung der digitalen Inhalte oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung muss bei Fernabsatzverträgen ferner bestimmte Informationspflichten enthalten (siehe hierzu: Informationen für den Handel im Fernabsatz mit Waren einschließlich elektronischem Handel (Onlinehandel), Kapitel B. I. und II. in Zusammenhang mit Kapitel D.).
2. Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten muss zudem in der Bestätigung festgehalten werden, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags
 - a) ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
 - b) seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

V. Wertersatz bei nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten

Bei der Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten hat der Verbraucher beim Widerruf des Vertrags keinen Wertersatz zu leisten.

VI. Kommissionsvorschlag für ein Modell zum Informations- und Bestellprozess bei digitalen Inhalten

Zum Schutz und zur besseren Information der Verbraucher hat die EU-Kommission ein Modell für die Bereitstellung der Informationspflichten beim Onlinehandel mit digitalen Produkten ausgearbeitet. Dieses Modell basiert im Wesentlichen auf einer Kombination von Icons (graphische Bilder) und kurzen Texten. Die Verwendung ist freiwillig und kann für die jeweiligen Produkte individuell angepasst werden. Das Modell soll bis voraussichtlich zum 13. Juni 2014 unter http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/rights-contracts/directive/index_en.htm veröffentlicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir in diesem Arbeitspapier nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt haben und ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben wird. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einholung von Rechtsrat. Selbstverständlich können sich Mitglieder jederzeit an die Mitarbeiter der Wettbewerbszentrale wenden. Darüber hinaus finden sie im Downloadbereich ein ausführlicheres Informationspapier für Mitglieder.